

**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 10527 (V) vom 19.6.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 29.6.2012**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Hersteller/Vertrieb unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 19.6.2012
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
„Anti-Türken-Test“
(C 64)
Hersteller/Vertrieb unbekannt,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Das Computerspiel „Anti-Türken-Test“ (für C64 = Commodore 64), Hersteller/Vertrieb unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. VA 6/87 vom 28.7.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.7.1987, bestätigt mit Entscheidung des 12er-Gremiums Nr. 3775 vom 10.9.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 177 vom 23.9.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass das Computerspiel zum Rassenhass anreizt und den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost.

Das Computerspiel wurde zudem mit Beschlüssen des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 24.11.1987 (Az.: 352 Gs 3265/87) und vom 21.3.1988 (Az.: 281a Ds 118/88) wegen des Verstoßes gegen § 130 StGB i.V.m. §§ 86, 86a StGB bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Die Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Juli 2012 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Nach Auffassung der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle hatte vorliegend eine Neuüberprüfung zu erfolgen.

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden. Trotz umfangreicher Recherchen konnte ein Hersteller oder Vertrieb nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich das Computerspiel angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Anti-Türken-Test“ (für C64) hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Das Computerspiel wird folgeindiziert, weil es den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost und zum Rassenhass anreizt.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitation oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 -1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Zur Begründung hat das 3er-Gremium auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung verwiesen, die auch jetzt zum Tragen kommen:

„Der Anti-Türken-Test“ verbreitet Rassenhass, da er Kinder und Jugendliche zu einer feindseligen Haltung gegenüber Angehörigen des türkischen Volkes beeinflusst. Darüber hinaus ist er jugendgefährdend, weil er die nationalsozialistische Ideologie und deren Symbole wohlwollend präsentiert.

Das Computerspiel „Anti-Türken-Test“ meldet sich nach Start des Programms mit einem „Logo“, bei dem der Titel „Anti-Türken-Test“ im Mittelpunkt des Bildschirms in großen Buchstaben dargestellt ist. Oberhalb des Namens befindet sich der Hinweis „Made in Buchenwald“. Am unteren Bildrand ist das Copyright aufgedruckt „©1986 bei Hitler und Hess“.

Bei oben genanntem Computerspiel wird vor Spielbeginn wie folgt geworben:

„Mit diesem Programm können unsere deutschen Freunde feststellen, ob sie Türken mögen oder hassen. Es werden hierzu 10 Testfragen gestellt. Unsere deutschen Freunde haben vier Antwortmöglichkeiten, die über die Tasten A, B, C und D zu beantworten sind. Viel Gass..“

Um mit dem Spiel zu beginnen, wird aufgefordert: „*Deutscher Freund kloppe Taste*“.

Nach Betätigung des Starts laufen die einzelnen Fragen über den Monitor. Unter jeder Frage ist ein Hakenkreuz abgebildet. Je nachdem, ob man die Frage richtig beantwortet oder nicht, erscheint: „*Richtig, Nazi*“ bzw. „*Falsch, alter Sklave*“

Die zehn Fragen lauten wie folgt:

1. „*Warum tragen Türken immer Aldi-Schuhe?*

- A) *Weil sie billig sind!*
- B) *Weil sie in Mode sind!*
- C) *Weil man Schweißfüße bekommt!*
- D) *Weil Aldi alle geil finden!“*

(richtige Antwort: A)

2. „*Warum können Türken kein Deutsch?*

- A) *Weil sie verfaulte Zähne haben!*
- B) *Weil sie Knoblauch fressen!*
- C) *Weil sie keine Zunge haben!*
- D) *Weil Deutsch nur Deutsche können!“*

(richtige Antwort: D)

3. „*Warum haben Türken schwarze Haare?*

- A) *Weil sie sich nicht waschen!*
- B) *Weil sie so gut aussehen!*
- C) *Weil sie gerne Teds sein wollen!*
- D) *Weil sie aus der Türkei kommen!“*

(richtige Antwort: A)

4. „*Warum hören Türken immer Juden-Lieder?*

- A) *Weil Juden ihre Vorbilder sind!*
- B) *Weil man so gut danach ficken kann!*
- C) *Weil sich Ohrenschmalz bildet!*
- D) *Weil das Allah auch hört!“*

(richtige Antwort: A)

5. „*Warum stinken Türken so?*

- A) *Weil sie 4711 trinken!*
- B) *Weil sie Schweiß lieben!*
- C) *Weil sie Türkenwurst fressen!*
- D) *Weil sie Gestank gewöhnt sind!*

(richtige Antwort: D)

6. „*Warum arbeiten Türken für wenig Geld?*

- A) *Weil Türken Sklaven sind!*

- B) *Weil Türken Geld nicht kennen!*
- C) *Weil Türken kein Geld brauchen!*
- D) *Weil Türken nichts besseres kriegen!“*

(richtige Antwort: A)

7. *„Warum gehen Türken oft zu Nutten?*
- A) *Weil sie es nötig haben!*
 - B) *Weil Türken keine Froms besitzen!*
 - C) *Weil sie impotent sind!*
 - D) *Weil Türken notgeil sind!“*

(richtige Antwort: D)

8. *„Warum sind Türken so unsympathisch?*
- A) *Weil sie immer ein Messer bei haben!*
 - B) *Weil sie so schleimich sind!*
 - C) *Weil sie schwul sind!*
 - D) *Weil sie eine Türkennase haben!“*

(richtige Antwort: A)

9. *„Warum sind so viele Türken in Berlin?*
- A) *Weil Berliner gerne Türken treten!*
 - B) *Weil ja jemand das WC machen muß!*
 - C) *Weil man jemand fertig machen muß!*
 - D) *Weil Berlin so schön ist!“*

(richtige Antwort: B)

10. *„Warum wollen Türken diesen Text haben?*
- A) *Weil sie Deutsch lernen wollen!*
 - B) *Weil sie sich damit vergleichen!*
 - C) *Weil Hitler und Hess es gemacht haben!*
 - D) *Weil sie es einfach super finden!“*

(richtige Antwort: B)

Als Textergebnis erscheinen zum Schluss – je nach Anzahl der richtigen Beantwortung – folgende Auflösungen:

- *„Du bist selber ein schmutziger Türke!“*
- *„Du bist bestimmt nicht für oder gegen Juden eingestellt!“*

Und wenn alle Fragen richtig beantwortet wurden:

- *„Du bist bestimmt ein Nazi, weil Du so gut über Türken Bescheid weißt!“*

Die Antworten auf die einzelnen Fragen schüren eine feindselige Haltung gegenüber dem türkischen Volk. Dabei wird diese abwertende Haltung gegenüber den Türken durch alle Antwortmöglichkeiten vermittelt, unabhängig davon, ob diese falsch oder richtig sind. Jeweils wird unter mehreren diskriminierenden Antworten diejenige als richtig bezeichnet, die einen Türken am gemeinsten zu verunglimpfen geeignet ist. Ältere Minderjährige erkennen gewiss

die Unsinnigkeit der Antwort, Türken hätten schwarze Haare, weil sie sich nicht waschen. In der Antwort steckt jedoch ein Maximum von Geringschätzung, die hier noch unverhohlener zum Ausdruck kommt als in anderen Alternativen.

Das Computerspiel „Anti-Türken-Test“ ist auch deshalb jugendgefährdend, weil es nationalsozialistische Symbole enthält. Unter jeder Frage ist auf rotem Hintergrund ein Hakenkreuz abgedruckt. Mit der Veröffentlichung und Verbreitung dieses Symbols durch das Computerprogramm wird gegen die Vorschrift des Paragraphen 86a Abs. 1 StGB verstoßen. Das Hakenkreuz ist ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation, vgl. BGHSt 23, 269; 28, 395. Mit der Verwendung des Hakenkreuzsymbols weist das Programm auf Organisationen hin, deren Wirken und Bestreben gegen die Grundwerte unseres Grundgesetzes gerichtet sind. Das Schutzgut des Paragraphen 86a StGB, den politischen Frieden zu wahren, und die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung zu schützen, wird durch das Programm verletzt.

Der „Anti-Türken-Test“ bezieht die nationalsozialistische Ideologie wohlwollend in das Computerspiel ein. Völlig undistanziert und tendenzverstärkend werden Personen und Elemente des Nationalsozialismus präsentiert. Das Spielprogramm nennt als Autoren Hitler und Hess. „*Made in Buchenwald*“ wird als Qualitätsnachweis genannt, eine Stätte der Inhaftierung jüdischer Mitbürger. Der Begriff „Nazi“ wird als ehrenvolle und achtbare Bezeichnung gewählt und aufgebaut. Wer im Spiel eine richtige Antwort gibt und wer alle oder die meisten Fragen richtig beantwortet, wird zur Auszeichnung als Nazi bezeichnet. Das Spiel hat antisemitische Tendenzen. Es stellt Juden mit den als minderwertig apostrophierten Türken auf eine Stufe. Das Arierium wird im „Anti-Türken-Test“ gepflegt. Deutsch können nach der Frage 2 nur Deutsche. Die Spieler werden als „deutsche Freunde“ begrüßt. Der deutsche Spieler ist höherwertiger als der „schmutzige Türke“ oder Jude.“

Der Inhalt des Spiels wurde durch Gerichtsbeschlüsse zudem als Verstoß gegen § 130 StGB und § 86 StGB eingestuft und ist damit schwer jugendgefährdend i.S.d. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. §§ 86, 130 StGB.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Adolf Hitler verherrlichen und die Diffamierung von Türken und Juden betreiben, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der vorliegende Spielinhalt fällt nicht in den Schutzbereich der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG, da dieser nicht solche Inhalte umfasst, die gegen Strafrecht (hier u.a.: § 130 StGB) verstoßen.

Gleiches gilt für das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium als erheblich bzw. als schwer einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Spiels liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Das Computerspiel ist jugendgefährdend. Sein Inhalt verstößt darüber hinaus gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften (§§ 86, 130 StGB). Das Spiel war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.